

Goldenen Ehrenzeichens für die Verdienste um die Republik Österreich. Die Veterinärmedizinische Universität Wien verlieh ihm am 29. Jänner 1982 die Würde eines Ehrensensors.

Sektionschef Mag. Dr. Pindur war ein Mann von hohem menschlichem Format. Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat durch seinen Tod einen schweren Verlust erlitten.

Unfallversicherungsbeiträge bei mehreren Jagd- oder Fischereipachtungen

VGH 2249/80 vom 11.6.1981 und 2247/80 vom 26.6.1981

Beitragsrechtlich stellen § 72 Abs. 7 ASVG bzw. § 30 Abs. 6 BSVG Sonderregelungen zur Ermittlung der Beitragsgrundlage für zwei Gruppen unfallversicherter Personen dar: einerseits für solche, für die weder ein Betriebsbeitrag gemäß § 72 Abs. 1 lit. a ASVG bzw. § 22 Abs. 2 lit. a BSVG, noch ein Beitrag gemäß §§ 51 oder 74 ASVG ermittelt werden kann, und andererseits für Personen, deren land(forst)wirtschaftliche Tätigkeit in der Ausübung der sich aus einer Jagd- oder Fischereipachtung ergebenden Berechtigung besteht. Im Zusammenhang mit den genannten, die Unfallversicherung regelnden Normen sind dem zuletzt genannten Tatbestand solche Personen zu unterstellen, die einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Landarbeitsgesetzes vom 2.6.1948, BGBl. Nr. 140, auf ihre Rechnung und Gefahr führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird und deren land(forst)wirtschaftliche Tätigkeit (in diesem Betrieb) in der Ausübung der sich aus einer Jagd- oder Fischereipachtung ergebenden Berechtigung besteht.

Betrachtet man diesen zweiten Tatbestand des § 72 Abs. 7 ASVG bzw. § 30 Abs. 6 BSVG mit diesem Hintergrund, so wird zunächst deutlich, daß der Akzent der Regelung nicht auf dem Ausdruck „einer“ liegt. Mit der Qualifizierung des Ausdruckes „einer“ als unbestimmter Artikel ist die strittige Frage noch keineswegs gelöst. Denn gleichgültig, ob man den Ausdruck „einer“ als Zahlwort oder unbestimmten Artikel versteht, bleibt die Frage offen, ob für Personen, deren land(forst)wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, der auf ihre Rechnung und Gefahr geführt wird, in der Ausübung der sich aus

mehreren Jagdpachtungen ergebenden Berechtigung besteht, den nach § 72 Abs. 7 ASVG bzw. § 30 Abs. 6 BSVG zu ermittelnden Beitrag nur einmal oder je nach der Zahl der Jagdpachtungen mehrmals zu entrichten haben.

Diese Frage ist im Gesetz nicht ausdrücklich gelöst.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes ist einerseits eine einheitliche Betrachtungsweise der Unfallversicherungs- und Beitragspflicht geboten und andererseits für die Frage der einfachen oder mehrfachen (einheitlich zu lösenden) Unfallversicherungs- und Beitragspflicht das Kriterium der einheitlichen Betriebsorganisation ausschlaggebend.

Der Pächter mehrerer Jagdgebiete hat nur dann mehrere Beiträge nach § 72 Abs. 7 ASVG bzw. § 30 Abs. 6 BSVG zu entrichten, wenn er die sich aus diesen Pachtungen ergebenden Berechtigungen auch in mehreren land(forst)wirtschaftlichen Betrieben ausübt, nicht aber dann, wenn er die in der Ausübung dieser mehrfachen Berechtigungen bestehenden land(forst)wirtschaftlichen Tätigkeiten in einem einheitlichen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb verrichtet.

Die im § 72 Abs. 7 ASVG bzw. § 30 Abs. 6 BSVG vorgesehene Sonderregelung, wonach – in Abweichung von den obgenannten Beitragsnormen – eine unabhängig von der Betriebsgröße zu ermittelnde Beitragsgrundlage vorgesehen ist, und zwar nicht nur für jene Pflichtversicherten, für die kein Betriebsbeitrag ermittelt werden kann, sondern auch für Jagd- und Fischereipächter im Hinblick auf den von anderen land(forst)wirtschaftlichen Tätigkeiten unterschiedlichen Betriebsgegenstand, kann nicht als sachlich ungerechtfertigt erachtet werden. (3358/4/81)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: [35](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Unfallversicherungsbeiträge bei mehreren Jagdoder Fischereipachtungen 201](#)